

B e s c h l u ß

In Sachen

des Hans N [REDACTED], S [REDACTED] T [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Frau Lydia N [REDACTED] geb. B [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johanneßen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 21. Oktober 1964
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 19. März 1964 wird auf Kosten
des Klägers als unzulässig verworfen.

Streitwert: 3.000 DM.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Beklagte Klage auf Scheidung der Ehe erhoben und diese Klage auf § 43, hilfsweise auf § 48 EheG gestützt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und die Abweisung der Klage aus § 48 EheG auch darauf gestützt, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch im Interesse der minderjährigen Tochter der Parteien erforderlich sei (§ 48 Abs. 3 aaO), daß die Ehe aber auf jeden Fall wegen des Widerspruchs der Beklagten nach § 48 Abs. 2 EheG nicht geschieden werden könne. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und sich auch in der Berufungsbegründungsschrift vom 22. Januar 1964 (Bl. 90 GA) gegen die Anwendung des § 48 Abs. 3 EheG zu seinem Nachteil gewandt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen des Urteils wird, nachdem das Gericht eingehend dargelegt hatte, warum die Scheidungsklage aus § 43 EheG und § 48 aaO nicht begründet sei, auf S. 34 ausgeführt, schließlich erfordere auch das Wohl des minderjährigen Kindes die Aufrechterhaltung der Ehe, und diese Erwägung näher begründet. In dem Tatbestand des Urteils wird auf die Ausführungen der Berufungsbegründung zu § 48 Abs. 3 EheG ausdrücklich hingewiesen (S. 11 des Urteils) und auf S. 13 des Urteils wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens u.a. auf die Berufungsbegründung verwiesen.

- 3 -

Die Revision ist unzulässig. Es kann nach dem ganzen Verlauf des Rechtsstreits kein Zweifel darüber bestehen, daß das Berufungsgericht die Zurückweisung der Berufung auch auf § 48 Abs. 3 EheG selbständig stützen wollte. Aus dem Gesamtzusammenhang der Gründe ist nicht zu entnehmen, daß es sich hier nur um Erwägungen handelt, die im Rahmen der Anwendung des § 48 Abs. 2 EheG vom Berufungsgericht angestellt worden sind. Die Entscheidung ist sowohl auf § 48 Abs. 2 aaO als auch auf seinen Abs. 3 gestützt. Gegen diese Art der Begründung ist ein Bedenken nicht zu erheben. Wie der Senat in dem Urteil vom 12. Dezember 1962 - IV ZR 98/62 - dargelegt hat, ist in einem solchen Fall, wie er hier vorliegt, die Revision nach § 547 Abs. 1 ZPO nicht zulässig. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest.

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, das Berufungsgericht habe durch seine Ausführungen zu § 48 Abs. 3 EheG das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör gröblich verletzt, wenn es aus einem Grunde die Ehe aufrechterhalte, den es im Termin vom 12. März 1964 auch nicht andeutungsweise erwähnt habe. Abgesehen davon, daß ein derartiger Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG die Revision im vorliegenden Fall nicht zulässig machen würde, entspricht diese Rüge auch nach dem oben dargestellten Verlauf des Verfahrens nicht den Tatsachen.



Nach dem Sitzungsprotokoll vom 12. März 1964 ist zur Sache verhandelt und auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen worden. Damit ist auch die Frage der Anwendung des § 48 Abs. 3 EheG Gegenstand der Verhandlung gewesen.

Die Revision ist daher gemäß §§ 547, 554 a ZPO durch Beschluß zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Dr. Graf